

Statuten

des Fischereiverein "Hooked"

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Hooked“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

³ Der Verein "Hooked" ist als virtueller Verein wegen seiner überregionalen Tätigkeit keiner Pachtvereinigung angeschlossen.

⁴ Er kann sich kantonalen (insbesondere dem BKFV), schweizerischen (insbesondere dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereivereinen anschliessen.

⁵ Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

² Der Beitritt zum Verein „Hooked“ erfolgt elektronisch auf der Homepage www.hooked.ch

³ Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Registrierung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages für ein Jahr.

Art. 3

¹ Der Austritt kann jederzeit auf dem Vereinsportal erfolgen, ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch ab Fälligkeitsdatum.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren.
4. Die Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 5

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich elektronisch in einer virtuellen Umgebung statt. Der Vorstand bestimmt das Vorgehen und die entsprechenden elektronischen Hilfsmittel.

³ Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Anträge oder Wahlvorschläge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu machen.

⁵ Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 6

¹ Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem Vorstandsmitglied.

² Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend.

Art. 7

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen.
6. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

2. Der Vorstand

Art. 8

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 10 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereines nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
2. Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Einmalige Ausgaben bis max. 5'000.--

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 11

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen.

² Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung setzt den von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest.

² Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Entschädigungsreglement. Das Reglement wird durch die Versammlung genehmigt.

V. Verschiedenes

Art. 14

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.


Art. 15

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand über die Vereinsplattform www.hooked.ch spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.


² Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt.

³ Die Statuten wurden beschlossen an den Gründungsversammlung vom 15. August 2013

Der Tagespräsident:


Jürg Bissegger

Der Tagessekretär:


Peter Frick